Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. • Expedition: Amt VI, 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 209. [48. Jahrgang.] Dienstag den 7. September 1909. [48. Jahrgang.] Nr. 209.

Berlin, den 6. September.

Politischer Tagesbericht.

Die Befreiungsvorschrift in Nr. 4 der Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, wonach Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben sind, von der Steuer befreit sind, ist vom Bundesrate durch § 35n der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in einem einschränkenden Sinne ausgelegt worden. Es fragt sich I. ob diese Auslegung nach den anerkannten Regeln der Gesetzesauslegung für zutreffend anzusehen ist und II., falls die Auslegung nach diesen Regeln zweifelhaft sein sollte, welche Bedeutung der vom Bundesrate getroffenen Bestimmung als solcher zukommt.

I.

1. Gegen die Auslegung des Bundesrats ist in sachlicher Beziehung insbesondere von Professor Dr. Laband in Straßburg in Nr. 295 der Kölnischen Zeitung vom 26. Juli d. J. (Abendausgabe) geltend gemacht worden: der Wortlaut des Gesetzes lasse ganz allgemein frei Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften ausgegeben seien. Dieser Wortlaut sei durchaus eindeutig; insbesondere liege in dem Sinne des Wortes „ausgeben" nichts von denjenigen Modalitäten, an die der Bundesrat die Befreiung knüpfen wolle. Es sei zuzugeben, daß die Befreiung nach dem Zwecke des Gesetzes nur den vom Bundesrate bezeichneten Bogen habe zukommen sollen. Aber der Zweck eines Gesetzes sei nicht gleichbedeutend mit seinem Sinne. Sei der Sinn einer Gesetzesvorschrift unzweifelhaft, habe aber der Gesetzgeber etwas anderes beabsichtigt, so könne nicht an die Stelle des Sinnes der Zweck gesetzt werden.

Daß die Absicht des Gesetzgebers insoweit nicht gilt, als sie in den von ihm gebrauchten Worten überhaupt keinen Ausdruck gefunden hat, ist zweifellos. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall ist aber zweierlei außer Betracht gelassen worden: erstlich, daß ein unrichtiger, d. h. den beabsichtigten Sinn nicht wiedergebender Ausdruck etwas anderes ist als ein unvollständiger Ausdruck, und zum anderen, daß jedes Gesetz, und insbesondere jedes Steuergesetz, ein Rechtsganzes bildet, und die Bedeutung der einzelnen Rechtsvorschrift aus ihrem Zusammenhange mit dem Rechtsganzen zu erforschen ist. Vor allem kann der vollständige Sinn einer Ausnahmevorschrift, als welche die in Rede stehende Befreiungsvorschrift sich darstellt, nur im Zusammenhalte mit dem Sinne der Regelvorschrift festgestellt werden. Hat dasjenige, was der Gesetzgeber als die Regel gewollt hat, im Gesetze seinen entsprechenden Ausdruck gefunden, so kann man dem Gesetzgeber nicht unterstellen, daß er mit der Ausnahmevorschrift etwas gewollt habe, was den als Regel beabsichtigten Erfolg aufhebt, insbesondere kann man dem Steuergesetzgeber nicht unterstellen, daß er mit der Ausnahmevorschrift eine Möglichkeit habe schaffen wollen, die die finanzielle Wirkung des Gesetzes illusorisch macht. Ergibt sich aus dem Zusammenhalte der Ausnahmevorschrift mit dem unzweifelhaften Sinne der Regelvorschrift, daß die Ausnahme nicht in der Allgemeinheit gemeint sein könne, wie der Wortlaut dies vermuten läßt, so ist der Sinn der Ausnahmevorschrift damit zunächst als ein zweifelhafter erwiesen. Es ist alsdann Sache der weiteren Auslegung, in welchen einschränkenden Sinne die Ausnahmevorschrift vom Gesetzgeber gemeint ist. Hierbei bietet sich der Auslegung als Hilfsmittel wiederum der vom Gesetzgeber erfolgte, in der Regelvorschrift zum Ausdruck gebrachte Zweck dar, und sodann „der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vorhandene Rechtszustand, von dem anzunehmen ist, daß er dem Gesetzgeber gegenwärtig gewesen sei". (Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band 1 § 21).

2. Welchen steuerlichen Zweck das Gesetz mit der Zinsbogensteuer verfolgt hat, ist in den gesetzlichen Vorschriften unzweideutig zum Ausdruck gekommen. Mit der Zinsbogensteuer hat der in Aktien und in für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen angelegte Kapitalbesitz getroffen werden sollen: daher ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn Aktiengesellschaften keine Gewinnanteilscheine ausgeben, und daher ist die Steuer nicht nur einmal, sondern, auf zehnjährige Zeiträume berechnet, wiederholt zu entrichten. Damit sind die wesentlichen Erfordernisse einer Besitzsteuer erfüllt, daß nämlich nicht ein einzelner Vorgang, sondern ein bestimmter Zustand (hier die Kapitalanlage) die Steuerpflicht bestimmt, und daß die Steuer periodisch zur Hebung kommt. Ist aber die Tatsache des Kapitalbesitzes, nicht die Ausgabe der Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen das Wesentliche für die Steuerpflicht, so muß nach der Absicht des Gesetzes auch der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angelegte Kapitalbesitz grundsätzlich von der Steuer mitgetroffen werden. Daß dies der Fall ist, ergibt sich hinsichtlich der Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, aus dem Gesetz ohne weiteres. Im übrigen ergibt sich diese Absicht des Gesetzgebers einerseits aus der Vorschrift, daß auch die Bogen, welche zu vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Wertpapieren gehören, steuerpflichtig sind, sofern sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgereicht werden, und anderseits aus der Tatsache, daß eine solche neue Ausreichung nach den bei Erlaß des Gesetzes in Deutschland bestehenden geschäftlichen Grundsätzen der Regel nach sich spätestens im ersten Jahrzehnte der Geltung des Gesetzes vollziehen mußte. Diese gesetzgeberische Absicht konnte nur dadurch vereitelt werden, daß in plötzlichem Bruche mit dem bestehenden Rechtszustand ein Umtausch gegen laufende Bogen oder im Anschluß an diese noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Bogen mit zehn- und mehrjähriger Gültigkeit ausgegeben wurden. Da die Absicht des Gesetzes, auch den früher angelegten Kapitalbesitz durch die Steuer zu erfassen, im Gesetze klaren Ausdruck gefunden hat, könnte eine Beziehung der Befreiungsvorschrift auch auf diese vorzeitig ausgegebenen Zins- usw. Bogen nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn anzunehmen wäre, daß der Gesetzgeber eine so allgemeine Befreiung, obwohl sie dem von ihm verfolgten Zwecke entgegenstehe, doch aus einem anderen Grunde gewollt hätte — Gründe geschäftlicher Natur, auf die der Gesetzgeber allenfalls hätte Rücksicht nehmen wollen, lassen sich bei der vorzeitigen Ausgabe von Zinsbogen nicht finden, so daß im Gesetz auch keine Bestimmung für den Fall getroffen worden ist, daß sich eine solche vorzeitige Ausgabe etwa einmal unter der Geltung des Gesetzes ereignen könnte. Es können also nur Gründe der Ersparung der Steuer für die Ausgabe maßgebend gewesen sein, und eben diese Steuerersparung steht mit der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch. Die Befreiungsvorschrift kann daher nur mit der Beschränkung verstanden werden, die sich aus dieser kundgegebenen Absicht des Gesetzgebers ergibt.

3. Die sinngemäße Einschränkung der Befreiungsvorschrift kann nur dahin gehen, daß allein die Zinsbogen befreit sind, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den bei dessen Erlaß in Deutschland geschäftsüblichen Verfahren ausgegeben waren. Zu diesem Ergebnisse führt noch eine zweite Erwägung. Die Zinsbogensteuer ist ihrem Grundgedanken nach eine in zehnjährigen Zeitabschnitten sich vollziehende Wiederholung des Emissionsstempels der Tarifnummern 1 bis 3 zu einem allerdings ermäßigten Satze. Das folgt insbesondere aus der Befreiungsvorschrift unter Nr. 3, wonach bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere neben dem Emissionsstempel für die ersten zehn Jahre nicht auch noch der Zinsbogenstempel zu entrichten ist, und aus den sonstigen Vorschriften über die Berechnung der Steuer auf einer zehnjährigen Basis. Ist die Zinsbogensteuer aber eine Wiederholung des Emissionsstempels, so ergibt sich, daß die Zahlungsperioden in einer anschließenden ununterbrochenen Folge von der ersten Ausgabe der Papiere an zu rechnen sind. Demgemäß ist auch bei Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, folgerichtig im § 10 des Gesetzes bestimmt, daß sie hinsichtlich der Steuererntrichtung so behandelt werden, als wenn sie von dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft an für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheine ausgegeben hätten. Soweit die Zeiträume vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, liegt für den Gesetzgeber ein Grund zur Heranziehung der Steuer nicht vor. Da die Steuer sich als Vorauszahlung für den zehnjährigen Zeitraum darstellt, hat ferner auch der Zeitraum steuerfrei zu bleiben, der nach seinem Anfangszeitpunkte, wennschon nicht auch nach seinem Endpunkt, in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt. Dagegen fehlt es an jedem ersichtlichen sachlichen Anlasse, die Steuerfreiheit auch für den Zeitraum zu gewähren, der sowohl seinem Anfangs- wie Endpunkte nach in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt. Diese Sätze gelten zunächst, wie die gesetzlichen Vorschriften unmittelbar ergeben, für die Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben. Sowenig wie diese Gesellschaften in der Lage sind, durch einen Willkürakt die für die Steuerfreiheit gezogenen Grenzen zu verschieben, so wenig kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber in den Fällen, in denen Zins- usw. Bogen ausgegeben werden, eine sachlich nicht begründete willkürliche Verschiebung der Grenzen der Steuerfreiheit habe zulassen wollen. Wenn in dem Gesetze die einzuführende periodische Stempelentrichtung äußerlich an den Vorgang der Ausgabe der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen angeknüpft worden ist, so kann dies aus keinem anderen Grunde geschehen sein, als deshalb, weil die Ausgabe dieser Bogen, wenn sie geschäftsmäßig geschieht, für regelmäßige, von der ersten Ausgabe der Wertpapiere an beginnende Zeitabschnitte, und zwar so erfolgt, daß ein neuer Bogen erst ausgegeben wird, wenn der alte abgelaufen ist. Nur auf eine, einem solchen geschäftlichen Brauche entsprechende Ausgabe sind die Vorschriften des Gesetzes berechnet, nur eine solche Ausgabe kann auch die Befreiungsvorschrift unter Nr. 4 im Auge gehabt haben. Die Befreiungsvorschrift ist getroffen für solche Bogen, die — in geschäftsmäßiger Reihenfolge ausgegeben — auf eine Steuerperiode lauten, die mit ihrem Anfangszeitpunkt in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt.

II.

Auf die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen haben zwei Stellen des Gesetzes Bezug, neben der Befreiungsvorschrift unter Nr. 4 der Tarifnummer 3A der § 8 des Gesetzes. Nach letzterem in Verbindung mit § 5 findet auf die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen die Vorschrift des § 5:

„Bezüglich der vor dem 1. August 1909 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere bewendet es bei den bisherigen Vorschriften"

nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechende Anwendung, „soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist". Da nach den bisherigen Vorschriften nur die Wertpapiere selbst, nicht auch die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen dem Reichsstempel unterlagen, ergibt die Anwendung des § 5 auf diese letzteren Urkunden allerdings nur den in der Befreiungsvorschrift unter Nr. 4 ausgesprochenen Satz, und da dieser Satz damit im Gesetz selbst ausgesprochen ist, kann die Befugnis des Bundesrats zur Präzisierung dieser Vorschrift jedenfalls nicht aus der besonderen Ermächtigung des § 8 des Gesetzes, sondern nur aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden. Dem hat allerdings das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit der Auffassung Labands und anderer, daß dem Bundesrat ein allgemeines Recht zum Erlasse von Rechtsverordnungen nicht zustehe, früher in einem Urteil des 1. Zivilsenats vom 28. April 1888 (Band 20 der Entscheidungen Seite 196) mit Bezug auf die Allgemeine Anweisung des Bundesrats vom September 1885, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes, ausgesprochen, daß diese Anweisung keine Rechtsnormen enthalte, wenngleich sie als Anregung bei Auslegung des Gesetzes dienen könne. Indessen hat das Reichsgericht neuerdings in einem erhöhten Maße den Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats aus dem Gesichtspunkte besondere Bedeutung beigelegt, daß in derartigen Auslegungsgrundsätzen mindestens dasjenige zum Ausdrucke kommt, was bei eine der gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Gesetzes gewollt habe. Es kommt nur noch in Betracht, ob von seiten des anderen gesetzgebenden Faktors der Auslegung des Bundesrats entgegenstehende Aeußerungen vorliegen. Die einzige Aeußerung, die hierher gehört, ist die des Abgeordneten Speck in der Plenarsitzung vom 8. Juli 1909 (Stenographische Berichte des Reichstags 1907/09 Seite 9207 A/B). Dieser Spruch bei Begründung des die jetzige Tarifnummer 3A enthaltenden Antrags allerdings die Befürchtung aus, daß bei einer nicht baldigen Inkraftsetzung des Gesetzes „der Talonstempel von manchen Aktiengesellschaften in der Weise umgangen werden könne, daß sie die jetzt im Laufe befindlichen Zinsbogen einziehen, neue Zinsbogen vor Inkrafttreten des Gesetzes auf zehn Jahre ausstellen und sich damit auf zehn Jahre hinaus der Steuervflicht entziehen" und daß selbst bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1909 tatsächlich die Gefahr besteht, man werde es auch in der kurzen Zwischenzeit noch ermöglichen, diese im Laufe befindlichen Zinsbogen durch neue zu ersetzen". Der damalige Staatssekretär des Reichsschatzamts erwiderte darauf nur (a. a. O. Seite 9208 D), daß die Möglichkeit, das Gesetz bereits am 16. Juli einzuführen, nicht gegeben sei, daß er sonst natürlich den Wunsch haben würde, schon im Interesse des finanziellen Aufkommens eine noch frühere Einführung des Gesetzes zu befürworten. Die letzteren Worte nötigen jedenfalls nicht zu der Annahme, daß damit die Befürchtung des Abgeordneten habe anerkannt werden sollen. Was die Aeußerung des letzteren selbst anlangt, so beweist sie zunächst auch seinerseits den Wunsch, die von ihm bezeichneten Fälle nicht von der Steuer frei zu lassen, und im übrigen nur, daß er sich der Möglichkeit nicht bewußt geworden ist, es könne der Befreiungsvorschrift im Rahmen der sonstigen Bestimmungen eine die Steuerfreiheit jener Fälle ausschließende Bedeutung zukommen. Uebrigens bezog sich seine Aeußerung nur auf die von ihm hervorgehobenen Fälle, nicht aber auf die ebenso häufigen Fälle, in denen die laufenden Zinsbogen nicht eingezogen, die neuen Bogen vielmehr neben ihnen und im Anschluß an sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind. Daher kann seine Aeußerung mindestens für diese, rechtlich anders liegenden Fälle nicht verwertet werden. Läßt sich somit dieser vereinzelten Aeußerung ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beimessen, so steht nichts im Wege, die von dem Bundesratsbeschlusse der Befreiungsvorschrift gegebene Auslegung als den vom Gesetzgeber gewollten und in dem Zusammenhange der Vorschriften ausreichend zum Ausdruck gebrachten Sinn anzusehen.

Fallen aber hiernach unter die Befreiungsvorschrift nicht diejenigen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erneuerung von erst nach diesem Zeitpunkt ablaufenden Bogen ausgegeben worden sind, sind die Bogen also steuerpflichtig, so war der Bundesrat auf Grund der ihm im § 8 des Gesetzes erteilten besonderen Ermächtigung berechtigt, im Wege der Rechtsverordnung hinsichtlich der näheren Modalitäten dieser Steuerpflicht Bestimmung zu treffen.

Rundschau im Auslande.

Aus der Türkei.

Konstantinopel, 5. September. Der heutige Ministerrat brachte keine Entscheidung über die Kabinettskrise. Der Arbeitsminister Noradunghian wohnte der Sitzung bei. Wie verlautet, beriet der Ministerrat über die von der Pforte einzunehmende Haltung bei den Verhandlungen mit den Schutzmächten bezüglich der endgültigen Lösung der Kretafrage.

Zur Militärfrage in Griechenland.

Athen, 5. September. (Meldung der Agence d'Athènes.) Die Dekrete über die Stellung des Kronprinzen zur Disposition und über die Verabschiedung der Prinzen Andreas und Christoph sind noch nicht veröffentlicht; doch gilt ihre Veröffentlichung als unmittelbar bevorstehend. General Smolensky wird an Stelle des Kronprinzen die Funktionen eines Generalissimus ausüben, bis die Kammer das Gesetz, welches die Nachfolge und die oberste Kommandogewalt regelt, verabschiedet haben wird.

Zur Lage des Ausstandes in Schweden.

Stockholm, 4. September. Die Leitung des schwedischen Typographenverbandes hat heute an die Vorstände sämtlicher Unterabteilungen telegraphisch die Nachricht gelangen lassen, daß mit der Wiederaufnahme der Arbeit spätestens am Montag begonnen werden soll.

Stockholm, 5. September. Der Vertrauensmann der Regierung Cederborg schlug in einem Schreiben an den Minister des Innern der Regierung vor, jetzt, da der Streit auf dem Arbeitsmarkt vom 6. September ab hauptsächlich auf die Mitglieder des schwedischen Arbeitgeberverbandes beschränkt und damit das Hindernis für das Einschreiten der Regierung beseitigt sei, Schritte zu tun zur Beilegung des übrigen Teils des Streiks. Der schwedische Arbeitgeberverband gibt an, daß von 160 000 Arbeitern des Verbandes 100 000 streiken.

In dem chinesisch-japanischen Uebereinkommen

erkennt Japan, wie aus Peking, den 5. d. M. telegraphiert wird, den Tumenfluß als Grenze zwischen Korea und der Mandschurei an. Japan räumt Chentao binnen zwei Monaten. Ueber die Weiterführung der Kirinbahn wird eine Vereinbarung getroffen werden. Es sollen Beamte ernannt werden, um die Grenzen der Bergwerksbezirke von Fuschan und Jentai festzulegen.

Die chinesische Seezollverwaltung.

Schanghai, 6. September. (Deutsche Kabelgramm-Gesellschaft.) Das Verkehrsministerium schlug dem Thron Natung als Generaldirektor der Seezollverwaltung vor und erklärte sich damit einverstanden, daß die Hafenverwaltungen in den Vertragshäfen vom Seezollamt abgetrennt und dem Verkehrsministerium unterstellt werden. Das kommt einer Einschränkung der Befugnisse des ausländischen Generalinspektorats des Seezollamts gleich.

Zur Flottenfrage in China.

Schanghai, 6. September. Prinz Tsaifhun und Admiral Sah besichtigten die Samunbai und den Hafen Santua. Sie halten die Samunbai für den geeignetsten Platz für eine Flottenbasis.

Kreuzfahrt eines amerikanischen Geschwaders nach Ostasien.

San Francisco, 5. September. Das aus den Panzerkreuzern Tennessee, Washington, California, South Dakota, West Virginia, Pennsylvania, Colorado und Maryland bestehende erste Geschwader der Pacific-Flotte trat heute eine auf fünf Monate berechnete Kreuzfahrt nach den asiatischen Gewässern an. Das Geschwader, welches unter dem Kommando des Admirals Sebree steht, läuft zunächst Honolulu an. Einen Monat verbleibt das Geschwader in Manila, wo ausgedehnte Manöver stattfinden. Am 19. Januar beabsichtigt das Geschwader, von Yokohama aus die Heimreise anzutreten.

Marokko.

Die Kämpfe im Rifgebiet.

Madrid, 5. September. Wie amtlich bekannt gegeben wird, wurde General Aguilcia, der sich gestern zur Unterstützung des Detachements in Cabo del Agua und zur Beobachtung des Feindes mit einer halben Brigade von Suk el Arba nach Mulay Ali Scherif begeben hatte, auf dem Rückmarsch von Rifleuten angegriffen. Die spanischen Truppen setzten ihren Marsch fort, indem sie das feindliche Feuer lebhaft erwiderten. Die Feinde ließen erst einen Kilometer von dem Lager entfernt von den Angriffen ab und wurden von Verstärkungen, die aus dem Lager ausrückten, zurückgeworfen. Die Spanier hatten vier Verwundete.

Alhucemas, 4. September. Das feindliche Gewehr- und Geschützfeuer dauerte den ganzen Vormittag an und erreichte um 11 Uhr eine ganz besondere Heftigkeit. Die Kreuzer Numancia und Bolticro erwiderten das Feuer. Eine von der Numancia geschleppte Schaluppe wurde leicht beschädigt.

Einschränkung der öffentlichen Arbeiten.

Fez, 5. September. Der Maghzen hat einen Teil des von den Mächten eingebrachten Programms der öffentlichen Arbeiten mit der Begründung abgelehnt, daß augenblicklich kein Geld zu ihrer Ausführung vorhanden sei.

Anerkennung Mulay Hafids in Taza.

Tanger, 5. September. In Fez wurde heute unter Salutschüssen verkündet, daß Mulay Hafid in Taza zum Sultan proklamiert worden ist, und das angrenzende Gebiet der Ghiata sich ihm unterworfen hat.

Abessinien.

Wie dem Reuterschen Bureau aus Addis Abeba vom 2. d. Mts. gemeldet wird, ist dort ein amtliches Dementi veröffentlicht worden, das die von europäischen Blättern zu Ende Juli veröffentlichten Berichte über ernste Konflikte wegen der ärztlichen Behandlung Menelits in Abrede stellt. Das Land sei ruhig und der Kaiser völlig wohl.

Hof- und Personalnachrichten.

* Die an den Herbstmanövern beteiligt gewesenen Kreuzer trafen gestern früh 7½ Uhr im Kieler Hafen ein. Bald darauf folgte die Yacht Hohenzollern mit Sr. Majestät dem Kaiser an Bord an der Spitze der Linienschiffe und Küstenpanzer. Um 9 Uhr 30 Min. lief Se. Majestät auf der Kaiserjacht Gottesdienst ab. Um 11 Uhr fand ebendort eine Besprechung der Flottenmanöver durch Se. Majestät statt. Am Nachmittag beschichtigte Se. Majestät den Küstenpanzer Hildebrand.

Abends um 7 Uhr fand eine Paradetafel für die Flotte bei Sr. Majestät in der Marineakademie statt. Im großen Saale hatte an der Haupttafel der Kaiser Platz genommen. Rechts neben ihm saßen zunächst Großadmiral v. Koester und Generaloberst v. Plessen, links Staatssekretär v. Tirpitz und Admiral Fischel. Gegenüber saß Prinz Heinrich zwischen dem Fürsten zu Fürstenberg und dem Admiral v. Pritiwitz und Gaffron. Im Verlaufe des Mahles erhob sich der Kaiser zu einer Rede, welche mit einem dreifachen Hurra auf die Kaiserliche Marine und vor allem auf die Hochseeflotte schloß. Die Musik spielte den Flottenmarsch. Prinz Heinrich erwiderte mit einem Trinkspruch auf den Kaiser, der mit den Worten schloß: Se. Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und König, unser oberster Kriegsherr, immer und ewig Hurra, hurra, hurra. Die Musik spielte die Nationalhymne.

Abends 10 Uhr 10 Minuten ist Se. Majestät der Kaiser mit Sonderzug nach Stuttgart zum Beginn der Feierlichkeiten aus Anlaß der Kaisermanöver abgereist; Ihre Majestät die Kaiserin hat Sich von Wildpark Abends 11 Uhr 4 Minuten gleichfalls dorthin begeben. Der kaiserliche Sonderzug vereinigte sich in Hildesheim mit demjenigen Ihrer Majestät der Kaiserin.

Das Gefolge Ihrer Majestät für Stuttgart besteht aus der Oberhofmeisterin Gräfin Brockdorff, der Hofstaatsdame Fräulein v. Gersdorff, der Hofdame Gräfin Baffewitz, dem Oberhofmeister Freiherrn v. Mirbach und dem Kabinettsrat v. Behr-Pinnow, das Gefolge Seiner Majestät aus Hofmarschall Graf Zedlitz, Generaloberst v. Plessen, General à la suite Freiherrn Marschall, Flügeladjutant Oberstleutnant v. Friedeburg, Leibarzt Dr. Riedner, Generaladjutant v. Scholl, Oberstallmeister Freiherrn von Reischach, Chef des Militärkabinetts Generaladjutant Freiherrn v. Lyncker, Chef des Zivilkabinetts v. Valentini, Gesandten Freiherrn v. Jenisch und dem russischen General à la suite Seiner Majestät Tatischtschew.

* Zu dem bevorstehenden Besuch Sr. Majestät des Kaisers in München melden die Münchner Neuesten Nachrichten:

Der Empfang des Deutschen Kaisers im Alten Rathaussaale wird nach dem Festmahl stattfinden, das sich an die feierliche Einweihung der neuen Schack-Galerie anschließt. Die künstlerische Ausschmückung des altehrwürdigen Prunksaales liegt in den Händen Prof. Emanuel v. Seidls und Prof. Hengelers. Bei dem Festakt, der nur als eine dem Kaiser von der Stadtgemeinde bereitete Ehrung gedacht ist, und zu dem deshalb an weitere Kreise keine Einladungen ergehen werden, wird die Tochter eines Münchener Gemeindevertreters einen von F. v. Ostini verfaßten Prolog sprechen. Oberbürgermeister Dr. v. Borscht wird mit einer Ansprache die dem Kaiser von der Stadtgemeinde verliehene goldene Bürgermedaille nebst künstlerisch ausgestatteter Urkunde überreichen. An der Ehrungsfeier wird auch eine Gruppe Münchener Bürgerstrauen, Ehrenjungfrauen und Pagen (Münchener Bürgerssöhne) in prächtigen Kostümen teilnehmen. Bei der Feier soll auch ein Festchor zum Vortrag kommen.

* Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz wird der Kaiserparade bei Stuttgart nicht beiwohnen, da eine linke Wange infolge eines Wespenstiches derart geschwollen ist, daß der Arzt seine Beteiligung nicht für wünschenswert erklärt hat.

* Prinz Eitel-Friedrich ist gestern mittag 12 Uhr 10 Min., von Stargard i. Pom. kommend, auf dem Stettiner Bahnhof eingetroffen und in der vergangenen Nacht 10 Uhr 40 Minuten vom Anhalter Bahnhof nach Friedrichshafen abgereist.

* Prinz Heinrich von Preußen ist, wie bereits gemeldet, von Sr. Majestät dem Kaiser nach Beendigung des diesjährigen Flottenmanövers zum Großadmiral und am gestrigen Tage zum Generalinspekteur der Marine ernannt worden. Der Prinz war seit dem 13. September 1901 Admiral.

Prinz Heinrich ist der zweite Großadmiral in der deutschen Marine. Am 28. Juni 1905 erhielt Admiral v. Koester, der damalige Chef der Hochseeflotte, als erster den bis dahin in der deutschen Flotte nicht üblichen Rang eines Großadmirals. Nach mehr als vierjähriger Pause ist ihm jetzt Prinz Heinrich als zweiter Großadmiral gefolgt. Prinz Heinrich steht seit seinem 10. Lebensjahre, d. i. seit dem 14. August 1872 in der deutschen Marine. Im April 1877 trat er zum aktiven Flottendienst über, und seitdem hat sich seine Laufbahn in nichts von der seiner Berufsgenossen unterschieden. Wie diese hatte er vor seinem Eintritt die für Kadetten vorgeschriebene Aufnahmeprüfung machen müssen. Er kam sodann an Bord der Segelfregatte Nioba, die sechs monatlange Reisen in der Ost- und Nordsee machte; im Winter 1877/78 besuchte er, wie jeder andere Kadett, die Marineschule zu Kiel und wurde im Sommer 1878 auf 6 Monate zu seiner artilleristischen Ausbildung an Bord des Artillerieschulschiffes Renown kommandiert. Vom Oktober 1878 bis 1880 machte der Prinz eine zweijährige Reise um die Welt an